

Sitzung vom 11. August 1993

2492. Interpellation und Anfrage (Reform Konzept der Universität)

Kantonsrat Leo Lorenzo Fosco, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 17. Mai 1993 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

Nachdem die Universität Zürich - und nicht etwa der Regierungsrat oder die Erziehungsdirektion - in eigener Sache öffentlich ein Reformkonzept vorgestellt hat, das erheblichen Handlungsbedarf in gesetzgeberischer und institutioneller Hinsicht vorsieht, drängen sich unseres Erachtens folgende Fragen auf:

1. Wie erklärt sich die Tatsache, dass nicht der Regierungsrat zu einem früheren Zeitpunkt mit eigenen Reformvorstellungen an die Öffentlichkeit getreten ist?
2. Welche Reformvorhaben im Universitätsbereich sind gegenwärtig in Bearbeitung, und wann ist allenfalls mit konkreten Anträgen zu rechnen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, das von der Universität vorgelegte Reformkonzept zur Grundlage eines eigenen Reformprogramms mit verbindlichen Realisierungsfristen zu nehmen?

Die Kantonsräte Dr. Alfred Löhler und Peter Aisslinger, Zürich, haben am 3. Mai 1993 folgende Anfrage eingereicht:

1. In welchem Umfang ist der Regierungsrat bereit, den Vorschlägen der Universitätsleitung zu folgen?
2. Was denkt der Regierungsrat grundsätzlich zur Verlagerung von operationellen universitären Entscheiden aus der Erziehungsdirektion in die Universitätsleitung?
3. Hat der Regierungsrat im Rahmen des kantonalen finanziellen Sanierungsprogramms im Sinn, die Gesamtausgaben der Universität zu kürzen oder die Eigeneinnahmen (beispielsweise Beiträge von Nichthochschulkantonen, Studiengebühren, Sponsoring) zu erhöhen? Wie gross soll - saldiert - der Anteil der Universität an den Ausgaben des Kantons sein?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Interpellation Leo Lorenzo Fosco, Zürich, und Mitunterzeichnende und die Anfrage Dr. Alfred Löhler und Peter Aisslinger, Zürich, werden wie folgt beantwortet:

Die Organisation der Universität war Gegenstand einer Behördeninitiative, welcher die Stimmberechtigten am 25. April 1982 zustimmten. Mit der Behördeninitiative wurde die Amtszeit des Rektors von zwei auf vier Jahre verlängert und die bisher ausgeschlossene Möglichkeit der Wiederwahl verankert. Dazu trat als Neuerung, dass der Rektor hauptamtlich tätig ist. Wahlbehörde blieb auf ausdrücklichen Wunsch der Universität der Senat der Universität. Dem Rektor wurde die Aufgabe der akademischen Führung der Universität übertragen.

Eine Änderung der Kompetenzordnung im personellen und finanziellen Bereich wurde im Bericht zur Gesetzesänderung ausdrücklich ausgeschlossen. Dies ist nicht zuletzt mit dem ebenfalls vom Regierungsrat, aber auch von der Universität vertretenen Grundsatz in Verbindung zu setzen, dass für Lehre und Forschung die Fakultäten allein zuständig sind.

Der erste Rektor nach neuer Ordnung übte sein Amt von 1984 bis 1988 aus. Der zweite hauptamtliche Rektor steht derzeit in seiner zweiten Amtszeit. Die Erfahrungen mit der

neuen Ordnung sind somit nicht von solcher Dauer, dass schlüssige Hinweise für eine Verbesserung vorliegen. Insbesondere sind die Möglichkeiten des Rektors, in Zusammenarbeit mit den Fakultäten Neuerungen vorzubereiten und zu beantragen - zu denken ist z.B. an die Aufhebung von bestehenden Lehrstühlen und Institutionen und die Schaffung von neuen, an die Einführung einer Evaluation der Lehrtätigkeit der Professoren -, noch nicht ausgeschöpft. Für den Regierungsrat bestand daher kein Anlass, ein Reformkonzept für die Führung der Universität auszuarbeiten.

Der Gesetzesänderung von 1982 folgten weitere Anträge zur Anpassung des Unterrichtsgesetzes im Bereich der Universität an neue Erfordernisse. Am 10. Juni 1990 nahmen die Stimmberechtigten eine Gesetzesänderung an, die in den Fragen Nebentätigkeit und Erfindungen von Professoren sowie Drittmittelverträge eine zeitgemässe Regelung schuf und die Finanzierung von Weiterbildungsveranstaltungen an der Universität über einen Weiterbildungsfonds ermöglichte. In der Volksabstimmung vom 3. März 1991 fand eine Vorlage Zustimmung, welche die Mitwirkung von Privatdozenten, Assistenten und Studierenden bei der Berufung und Beförderung von Professoren verankerte. Im Geschäftsbericht 1992 schliesslich stellt der Regierungsrat eine Änderung des Unterrichtsgesetzes in Aussicht, welche das Berufungsverfahren strafft, indem z. B. nicht mehr die Fakultäten, sondern vom Dekan eingesetzte Berufungskommissionen Kandidatenvorschläge an die Behörden leiten.

Die Sicherstellung der Finanzierung der Universität ist Ziel von Massnahmen auf verschiedenen Ebenen. Am 23. Juni 1993 hat der Regierungsrat eine Erhöhung der Kollegiengeldpauschale beschlossen. Die zu erwartenden Mehreinnahmen übersteigen die Grenze von 10 Millionen Franken. Bei der Vorbereitung der Interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge 1993-1998, welche die Vereinbarungen 1982-1987 und 1987-1992 fortsetzt, vertrat der Kanton Zürich wie die andern Hochschulkantone die Forderung nach höheren Beiträgen in Anbetracht der steigenden Aufwendungen für die von den Hochschulkantonen im Interesse der ganzen Schweiz geführten Universitäten. Es setzte sich jedoch eine für die Hochschulkantone nicht ausreichende Kompromisslösung durch. Die Pläne, von den Kantonen ohne eigene Hochschule, insbesondere denjenigen, die den Grossteil der ausserkantonalen Studierenden an der Universität Zürich stellen, Beiträge an die Finanzierung der Universität Zürich zu erhalten, werden weiterverfolgt. Andererseits steht fest, dass auch die Universität von den Massnahmen zur Haushaltsanierung betroffen wird. Dafür hat der Kantonsrat seinerseits bei der Behandlung des Voranschlags 1993 mit einer Kürzung von 1,5 Millionen Franken bei den Gehältern der Universität ein Signal gesetzt. Der Stellenstopp und die Zurücknahme des Wachstums der Sachausgaben schaffen bei weiter steigenden Studentenzahlen für die Universität eine schwierige Situation. Die Beibehaltung eines hohen Standes von Lehre und Forschung ist gefährdet. Als letzte Massnahme müssen daher Zulassungsbeschränkungen in Betracht gezogen werden. Mit einer weiteren Änderung des Unterrichtsgesetzes, die der Regierungsrat am 2. Juni 1993 zuhanden des Kantonsrates verabschiedet hat, sollen die gesetzlichen Grundlagen für Zulassungsbeschränkungen geschaffen werden.

Das Konzeptpapier des Senatsausschusses "Die Zukunft der Universität" vom 15. März 1993 befand sich zum Zeitpunkt, als es der Öffentlichkeit vorgestellt wurde und Anlass zur vorliegenden Interpellation und Anfrage gab, bei den Fakultäten zur Vernehmlassung. Es ist der Erziehungsdirektion noch nicht offiziell zugegangen, weshalb der Zeitpunkt für eine definitive Stellungnahme des Regierungsrates noch nicht gekommen ist. Einige Hauptpunkte seien im folgenden gleichwohl erörtert.

Die Leitung der Universität ist nach dem Konzept ganz in die Universität zu verlegen, sämtliche exekutiven Befugnisse der Erziehungsdirektion und des Regierungsrates, auch im Bereich des Personals und der Finanzen, sind auf die Universität zu übertragen. Eine solche Organisation entspricht modernen Führungsprinzipien, wonach die Kompetenzen dort anzusiedeln sind, wo der Sachverstand und der unmittelbare Einblick in die Verhältnisse gegeben sind. Diese vermehrte Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit fände ihren Ausdruck auch in der eigenen Rechtspersönlichkeit der Universität. Entgegen der Vorstellung des Konzeptpapiers würde die Delegation der Kompetenzen allerdings voraussetzen, dass die oberste Führung - dies sind der Rektor und die Prorektoren - für diese

Funktion vom Regierungsrat gewählt wird. Die Lehrstuhlinhaber sollen nach dem Konzeptpapier vom Universitätsrat ernannt werden. Angesichts ihrer Bedeutung für die Gestaltung von Lehre und Forschung ist dies fragwürdig. Für die Bewirtschaftung der Ressourcen fordert das Konzeptpapier die Loslösung von den staatlichen Regelungen (Bruttoprinzip des Finanzhaushalts, Stellenplan). Der Universitätsleitung soll dadurch unternehmerisches Handeln ermöglicht werden. Diese Zielsetzung, welche auch erhöhte Verantwortung für die Ressourcen und die Bereitschaft zur Realisierung von allenfalls nötigen Einsparungen bedeutet, ist zu begrüßen. Der Beschluss eines Stellenstopps für die Universität durch Regierungsrat und Kantonsrat wäre dann jedoch systemwidrig. Offen bleibt auch, an welchen Kriterien die finanzielle Führung der Universität gemessen würde. Unternehmerischen Anforderungen kann die von Natur aus defizitäre Institution Universität nicht genügen, weshalb Vergleiche zur Zürcher Kantonalbank und zu den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich nicht schlüssig sind. Unter diesem Gesichtspunkt wirft die im Konzept erhobene Forderung nach Stabilisierung der Finanzierungsbasis der Universität einige Fragen auf. Es ist unklar, nach welchem Massstab diese Finanzierungsbasis festgesetzt werden soll. Der im Konzept vertretene Grundsatz, dass die Mittel dem Auftrag zu entsprechen hätten und auf der Basis von bildungspolitischen Grundsatzentscheiden festzulegen seien, genügt wohl kaum. Die geforderte Festlegung eines mehrjährigen Globalkredits für die Universität nimmt dem Kantonsrat die Möglichkeit, jährlich auf das Budget der Universität, das 1991 28,5% des Bildungsbudgets und 6,7% des gesamten Laufenden Aufwandes darstellte, Einfluss zu nehmen. Das Reformkonzept will somit nicht nur die Kompetenz des Regierungsrates, sondern auch jene des Kantonsrates einschränken.

Regierungsrat und Erziehungsdirektion haben auf allen Stufen die für das Gedeihen der Universität nötigen Massnahmen getroffen oder vorbereitet. Die Prüfung des Reformkonzepts des Senatsausschusses wird sich in die Reihe dieser Massnahmen einordnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 11. August 1993

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V.
Hirschi